
Pflegegeld für Pflegeeltern

1. Gesetzliche Grundlagen des Pflegekinderverhältnisses

Gestützt auf Art. 300 Abs. 1 ZGB kann ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut werden. Diese vertreten dann unter Vorbehalt abweichender Anordnungen die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Die Unterbringung des Kindes bei Dritten kann freiwillig oder unfreiwillig (auf Anordnung einer Behörde) erfolgen. Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf in der Regel einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde und untersteht deren Aufsicht (vgl. Art. 316 Abs. 1 ZGB).

Wird ein Kind in Pflege gegeben, so haben die Pflegeeltern im Sinne von Art. 276 Abs. 2 ZGB den Unterhalt "durch Pflege und Erziehung" zu leisten, ohne dass dabei die grundsätzliche Unterhaltspflicht der Eltern erlischt. Gemäss Art. 294 Abs. 1 ZGB haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit wird vermutet, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zwecke späterer Adoption aufgenommen werden (Art. 294 Abs. 2 ZGB).

Das Pflegegeld muss grundsätzlich von den Eltern sichergestellt werden (Unterhaltspflicht nach Art. 276 ZGB). Als weitere Finanzierungsmöglichkeit kommen Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Wenn diese beiden Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert.

Das Kind kann bei einer Familie, einer Einzelperson oder in einem Heim untergebracht werden. Da auch die Heimpflege zu den Pflegekinderverhältnissen gehört, sind Heimleiter als Pflegeeltern im Sinne von Art. 300 ZGB zu betrachten.

Das Pflegekinderverhältnis wird durch Vertrag zwischen dem Versorger (Eltern, Vormund, Vormundschaftsbehörde, Jugendstrafbehörde etc.) und den Pflegeeltern begründet. Der Vertrag bedarf keiner bestimmten Form. Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Bewilligung der Familien- und Tagespflege sowie für die unmittelbare Aufsicht über solche Verhältnisse. Die Aufsicht über die Heimpflege obliegt dem Departement des Innern. Es bewilligt auch die Führung von Kinderheimen (Art. 1 und 2 der Kantonalen Pflegekinderverordnung, sGS 912.3, nachfolgend Kant. V.).

2. Begriffe

2.1 Familienpflege

Wer ein Kind, das die Schulpflicht oder aber das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, auf mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinem Haushalt aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Behörde. Das gilt auch dann, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird und wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt (vgl. Art. 4 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, SR 211.222.338, nachfolgend Eidg. V.; sog. Wochenpflegeverhältnis).

Die Familienpflege wird entsprechend der Dauer der Betreuung entweder als Dauerpflege oder als Wochenpflege ausgeübt:

- Kinder in **Dauerpflege** werden tags- und nachtsüber während der ganzen Woche in der Regel inklusive Wochenenden betreut.
- Kinder in **Wochenpflege** werden fünf Tage und bis zu sechs Nächte pro Woche betreut. Der Kontakt mit den Eltern beschränkt sich in der Regel auf deren arbeitsfreie Tage, meistens das Wochenende.

2.2 Tagespflege

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat grundsätzlich vorgängig die Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seines Wohnortes einzuholen (Art. 12 Eidg. V.; Art. 9 Kant. V.). Die Bewilligungspflicht gilt grundsätzlich auch bei der Tagespflege durch Verwandte.

Kinder in Tagespflege werden tagsüber teilzeitlich oder vollzeitlich an maximal fünf Tagen in der Woche betreut.

2.3 Heimpflege

Der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- mindestens drei Unmündige tags- und nachtsüber aufzunehmen oder
- mindestens sechs Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte und dgl.),

bedarf ebenfalls einer Bewilligung der Behörde [vgl. Art. 13 ff. Eidg. V. und Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4)].

3. Besteuerung der Einkünfte aus Kinderbetreuung

3.1 Erwerbseinkommen

Pflegegelder, die der Betreuungsperson aus der Betreuung fremder Kinder zufließen, sind grundsätzlich als Erwerbseinkommen steuerbar, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit, aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, aus der Betreuung im eigenen oder im fremden Haushalt stammen.

Pflegeeltern, welche ihre Pfllegetätigkeit privat, d.h. ohne Vermittlung durch eine Organisation oder Drittperson und ohne Pflegevertrag mit der Gemeinde wahrnehmen, gelten als selbständigerwerbend. Pflegeeltern, welche hingegen über eine Organisation (z.B. Pflegekinder-Aktion, Tageselternverein, Pro Juventute), eine Drittperson oder durch die Gemeinde vermittelt und entlohnt werden, gelten als Unselbständigerwerbende.

Kein Erwerbseinkommen bei Betreuung im eigenen Haushalt ist grundsätzlich das Entgelt für die direkten Kinderkosten, d.h. Kost und Logis, Anteil an Wohn- und Energiekosten, Bekleidung etc.

3.2 Steuerbares Erwerbseinkommen bei Abrechnung nach Betreuungsstunden

Werden in der Pflegegeldabrechnung die Betreuungsstunden und der Anteil für Essen und Nebenkosten der betreuten Kinder separat ausgewiesen, wie dies die Empfehlung der regionalen Dachorganisation Tageseltern vorsieht, so ist lediglich das Entgelt für die Betreuung steuerbar. Als solches gilt auch die sog. Pauschalspesenentschädigung pro Stunde, wobei es sich entgegen dem Wortlaut nicht um eine Spesenentschädigung für di-

rekte Kinderkosten, sondern um das Entgelt für Betreuungsstunden handelt. Für Unselbständigerwerbende ist im Lohnausweis das Entgelt für die Betreuung als Lohn und die Entschädigung für die direkten Kinderkosten als Spesenentschädigung zu deklarieren.

3.3 Steuerbares Erwerbseinkommen bei Abrechnung nach Pauschalen

Erfolgt die Abrechnung nach Pauschalen (z.B. bei Pflegekinder-Aktion St. Gallen), ist grundsätzlich das ganze Pflegegeld steuerbar. In diesem Fall können jedoch zur Abdeckung der direkten Kinderkosten (Kost und Logis, Haushaltkosten, Nebenkosten) ohne Nachweis für jedes betreute Kind aus fremdem Haushalt pauschal abgezogen werden:

	Steuerperiode 2008 + 2009	Steuerperiode 2010 ff.
bei Tagespflege	50% der Pauschalentschädigung	50% der Pauschalentschädigung
bei Wochenpflege (22 Tage pro Monat)	Fr. 500.-- pro Monat	Fr. 600.-- pro Monat
bei Dauerpflege (30 Tage pro Monat)	Fr. 700.-- pro Monat	Fr. 800.-- pro Monat
Erfolgt die Betreuung bei Wochen- und Dauerpflege nicht während eines ganzen Monats, so wird als Tagespauschale abgezogen	Fr. 23.--	Fr. 27.--
vgl. durchschnittliche Ansätze der Pflegegeldrichtlinie des Kantons St.Gallen vom	1.3.2002	1.1.2010

Diese pauschalierten direkten Kinderkosten werden auch bei selbständiger Tätigkeit analog zum Abzug zugelassen, sofern die Entschädigung pauschal erfolgt.

3.4 Steuerbares Erwerbseinkommen bei externer Kinderbetreuung

Findet die Kinderbetreuung im Haushalt der zu betreuenden Kinder statt, kommen die Eltern in der Regel für die direkten Kinderkosten auf. Die Pflegeeltern haben daher die gesamte Entschädigung als Erwerbseinkommen zu versteuern.

3.5 Abzug für Berufskosten

Unabhängig davon wie abgerechnet wird und wo die Kinderbetreuung stattfindet, hat die Betreuungsperson Anspruch auf den pauschalen Berufskostenabzug gemäss Art. 39 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 22 StV. Allfällige Weiterbildungskosten können zusätzlich geltend gemacht werden (Art. 39 Abs. 1 lit. d StG).

4. Kinderabzug

Gemäss Art. 30 StV gilt auch ein Pflegekind als Kind im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. a StG. Pflegeeltern haben jedoch grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf den Kinderabzug, wenn sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Pflegekindes selbst aufkommen (StB 48 Nr. 1). Nach den Pflegegeldrichtlinien des Kantons St. Gallen sollen sämtliche Pflegeeltern, welche entgeltlich tätig sind, für die Unterhaltskosten der Pflegekinder vollumfänglich entschädigt werden. In diesen Fällen steht der Kinderabzug nicht den Pflegeeltern, sondern den für den finanziellen Unterhalt der Kinder aufkommenden leiblichen Eltern zu.

Dauer- und allenfalls Wochenpflegeeltern können nur noch dann den Kinderabzug geltend machen, wenn die Pflegeelternschaft unentgeltlich erfolgt und die Pflegeeltern zur Hauptsache für den Unterhalt des Pflegekindes aufkommen.

Wird den Pflegeeltern der Kinderabzug nach der im Kanton St. Gallen herrschenden Praxis gewährt, so wird er auch nach dem Recht der direkten Bundessteuer zugelassen.